

Mit **Verfügung vom 17.8.2009** (S 033.8/66 – St 333) hat die **OFD Karlsruhe** auf den **Beschluss des BFH vom 27.5.2009** (II R 64/08) reagiert, in dem das BMF zum Verfahrensbeitritt aufgefordert wird, um zu der möglichen Verfassungswidrigkeit von Teilen der Grunderwerbsteuer Stellung zu nehmen.

In seinem Beschluss hat der BFH **verfassungsrechtliche Bedenken** hinsichtlich der Anwendung der Grunderwerbsteuer auf die Sachverhalte, bei der nicht der Wert der Gegenleistung gemäß § 8 Abs. 1 GrEStG, sondern stattdessen der bewertungsrechtliche Wert gemäß § 8 Abs. 2 GrEStG als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer angesetzt wird.

**Dies betrifft somit insbesondere:**

- i Die unmittelbare oder mittelbare Übertragung von mindestens 95 % der Anteile innerhalb von fünf Jahren an einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft an neue Gesellschafter (§ 1 Abs. 2a GrEStG),
- i die unmittelbare oder mittelbare Übertragung oder Vereinigung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 3 GrEStG),
- i alle Arten von Immobilientransfers aufgrund von Umwandlungen (außer dem nicht steuerbaren Formwechsel), von Einbringungen oder aufgrund sonstiger gesellschaftsvertraglicher Grundlagen sowie
- i in den Fällen, in denen eine Gegenleistung nicht vorhanden ist oder nicht ermittelt werden kann.

Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bedenken ist das Urteil des BverfG, das die Anwendung der alten Bedarfswerte von Immobilien für die Anwendung der Erbschaftsteuer als verfassungswidrig eingestuft hat. Der Gesetzgeber hat auf eine mögliche Verfassungswidrigkeit der Erbschaftsteuer in letzter Sekunde durch die gesetzliche Neufassung des ErbStG und des BewG ab dem 1.1.2009 reagiert.

Er hat es dabei allerdings unterlassen, die Bedarfswerte für Zwecke der Grunderwerbsteuer ebenfalls anzupassen. Obwohl der BFH bisher in seiner Rechtsprechung die Auffassung vertreten hatte, dass die alten Bedarfswerte aufgrund der Vorgaben des BverfG bis einschließlich 31.12.2008 weiterhin verwendet werden dürfen, hält er nun nach den gesetzlichen Änderungen bzw. Nichtänderungen hieran nicht mehr fest.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass der BFH **nicht erst ab 1.1.2009 sondern auch für die Jahre davor** verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Erhebung der Grunderwerbsteuer in den obigen Fällen hat. Gegen einschlägige Bescheide sollte daher Einspruch eingelegt werden.

Die OFD Karlsruhe stellt nun in ihrer Verfügung klar, dass entsprechende Einsprüche, die sich auf den BFH-Beschluss berufen, von Gesetzes wegen ruhen. Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung soll jedoch erstaunlicherweise - und u.E. unrechtmäßig – nicht stattgegeben werden; diese sollen vielmehr zurückgestellt werden, bis die geplanten Erörterungen der Finanzverwaltung auf Bundesebene abgeschlossen sind.

Hinzu kommt die Frage, ob auch § 11 GrEStG, welcher die Höhe des Steuersatzes regelt, verfassungswidrig ist. Dies zumindest stellt der BFH in den Raum ohne weitere Ausführungen. Eine Verfassungswidrigkeit von § 11 GrEStG hätte zur Folge, dass auch in Fällen des § 8 Abs. 1 GrEStG die Grunderwerbsteuer nicht erhoben werden dürfte; m.a.W.: die Steuererhebung wäre insgesamt per se verfassungswidrig. Hierzu äußert sich die Verfügung der OFD Karlsruhe nicht. Steuerpflichtige sollten überlegen, ob sie in diesen Fällen nicht ebenfalls Einspruch gegen den entsprechenden Bescheid einlegen. Ein Ruhen des Verfahrens erscheint in dieser Konstellation jedoch unwahrscheinlich.

**Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr StB Markus Hill zur Verfügung.**

#### **Disclaimer**

Die in dieser News dargebotenen Informationen und Rechtsansichten dienen lediglich der allgemeinen Information. Die Anwendbarkeit und Wirkung der Gesetze kann unter Berücksichtigung des jeweils konkreten Sachverhaltes deutlich variieren. Dementsprechend ist für die Informationen, die in dieser Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen, dass die dargestellten Informationen eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen können und sollen.